



KANTON
NIDWALDEN

Landwirtschafts- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie

Merkblatt

Planung der Liegenschaftsentwässerung

22. Januar 2026

Die Liegenschaftsentwässerung ist ein wichtiger Bestandteil eines bebauten Grundstückes.

Dieses Merkblatt zeigt die wichtigsten Grundsätze auf, die bei der Entwässerungsplanung zu berücksichtigen sind. Sie gelten sowohl für das Schmutz- wie auch das Regenwasser.



Gesetzliche Grundlagen

Für die Planung der Entwässerung und die Erstellung der dafür notwendigen Abwasseranlagen sind die Gewässerschutzgesetzgebungen von Bund und Kanton massgebend:

- SR 814.20: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GSchG; Art. 6, 7, 11 und 12)
- SR 814.201: Gewässerschutzverordnung (GSchV, Art. 9, 11 und 12)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässergesetz GewG; 631.1)
- Vollzugsverordnung zum kantonalen Gewässergesetz (Kantonale Gewässerverordnung GewV; 631.11)

Im Weiteren sind die Vorgaben in den Siedlungsentwässerungsreglementen der Gemeinden sowie die Normen und Richtlinien der Fachverbände zu beachten:

- Schweizer Norm SN 592 000:2012 "Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung"; VSA/suissetec,
- Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
- Merkblatt "Entsorgung von Niederschlagsabwasser" des Amtes für Umwelt und Energie
- Leitfaden "Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen", versch. Kantone (u.a. NW)

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt für die Planung der Liegenschaftsentwässerung.

Das Merkblatt gilt nicht:

- Für Umschlagplätze, Abstellplätze, Arbeitsflächen, Waschplätze und Lagerplätze **von Industrie- und Gewerbebetrieben**. Für diese sind je nach Nutzung spezielle Anforderungen zu erfüllen.
- Für **Einstellhallen, Tiefgaragen und Parkhäuser** gelten andere Vorschriften.
- Für **Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sowie Grundwasserschutzzonen**. In diesen Grundwasserschutzzonen ist die Erstellung von Garagen und Abstellflächen, das Versickern von Abwasser sowie die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nicht zulässig (Anhang 4 Ziff. 222 und 223 GSchV; SR 814.201). Das Amt für Umwelt und Energie kann nur aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Zuständigkeit

In Grundwasserschutzzonen und -arealen bedarf die Versickerung von Abwasser generell einer Bewilligung des Amtes für Umwelt und Energie (Art. 71 Abs. 2 GewG). Bei Anlagen, in denen Abwasser konzentriert (also nicht flächig oder diffus) versickert wird oder neu in ein Gewässer eingeleitet wird, ist auch ausserhalb dieser Grundwasserschutzzonen eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Kantons erforderlich. Detaillierte Informationen dazu sind im Merkblatt "Entsorgung von Regenwasser" des Amtes für Umwelt und Energie zu finden.

Entwässerungskonzept

Am Anfang der Planung steht ein Entwässerungskonzept, welches für die gesamte Liegenschaft im Auftrag der Bauherrschaft durch einen Planer zu erarbeiten ist. Das Konzept berücksichtigt mindestens folgende Punkte:

- Vorgaben der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinden
- Art der Entwässerung (Trenn-/Mischsystem, Versickerung bzw. Ableitung von Regenwasser)
- Bestimmung der relevanten Parameter wie Abwasseranfall und -belastung, Sickerleitung, Retention, Einleitmengen
- Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen den einzelnen Fachplanern

Entwässerungsplan

Basierend auf dem Konzept wird der Entwässerungsplan erstellt, welcher die konkrete Umsetzung aufzeigt. Er bildet die Grundlage für die abwasserrechtliche Bewilligung von Kanton und Gemeinde wie auch die Ausführung auf der Baustelle.

Auf den Seiten 10 und 11 ist als Muster ein Liegenschaftsentwässerungsplan inkl. Beschreibung dargestellt. Auf dem Plan wird ein Spektrum an Möglichkeiten aufgezeigt. Zur Veranschaulichung enthält der Plan absichtlich auch unvorteilhafte Beispiele wie z.B. einen Bodenablauf im Abstellraum ohne Wasseranfall (Gefahr von Geruchsemissionen wegen Austrocknung). Das Merkblatt enthält auf den folgenden Seiten die wichtigsten Informationen zu den einzelnen Elementen.

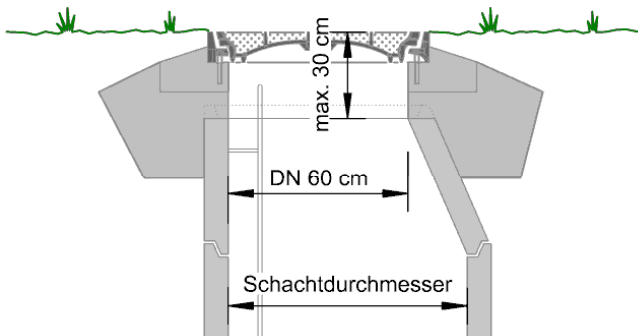
Wichtige Kenngrößen

Norm-Schächte

Tiefe	Durchmesser	Leiter	Bemerkungen
< 0.6 m	60 cm	nein	60 cm bei nur einem Einlauf, sonst 80 cm
0.6 m bis 1.2 m	80 cm	nein	
1.2 m bis 1.5 m	80 cm	ja	
> 1.5 m	100 cm	ja	

Bei Schächten mit einem Durchmesser grösser als 60 cm ist der Konus zur Reduktion auf 60 cm zuoberst einzubauen. Wenn er weiter unten eingebaut wird, können im Einstiegsschacht keine Kontrollen und Unterhaltsarbeiten verrichtet werden.

Die Einstiegshöhe mit Durchmesser 60 cm darf maximal 30 cm (OK Schachtabdeckung bis OK Konus) betragen.

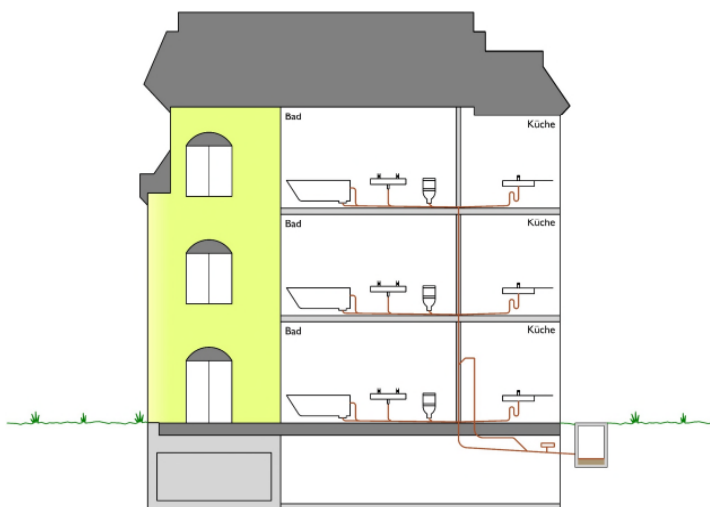


Leitungen

Objekt	Rohrdurchmesser	Bemerkungen
Einfamilienhaus (EFH)	mindestens 15 cm	Effektive Durchmesser nach Berechnung Abwasseranfall
Mehrfamilienhaus (MFH)	mindestens 15 cm	

Gebäudeentwässerung Schmutzwasser

- Grundleitungen wenn möglich ersetzen durch hochliegende Entwässerung unter UG-Decke.



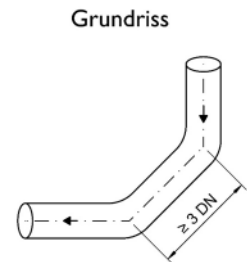
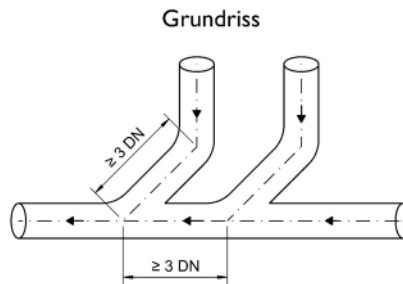
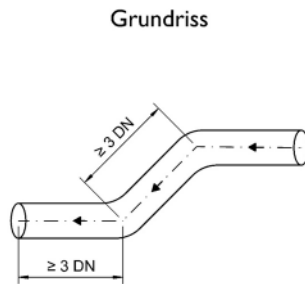
Grundleitungen und Grundstückentwässerung Schmutzabwasser

Grundstückanschluss:

- Jedes Grundstück soll einzeln und ohne Benützung des Nachbargrundstücks in die Kanalisation entwässert werden.

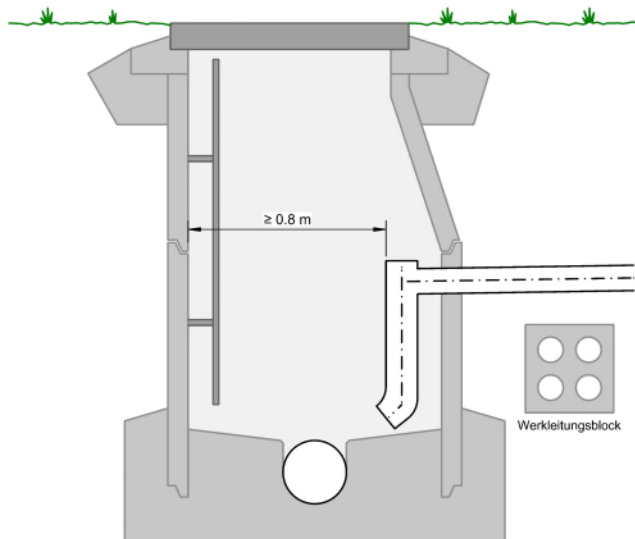
Beruhigungsstrecken bei Grundleitungen

- Horizontale Leitungen: Beruhigungsstrecke von ≥ 3 DN
- Horizontale Richtungsänderung: Zwischenstück 3 DN



Überwindung grosser Höhenunterschiede

- Absturzschaft mit innenliegendem Schwanenhals ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- Bei nachträglichen Anschlüssen in Ausnahmefällen innenliegender Untersturz, wenn:
 - Minimaler Arbeitsraum ≥ 0.8 m
 - Absturz muss bis zur Sohle geführt werden / Einspitz in Bankett
 - Leitungsführung ist an der Schachtssohle anzupassen



Erdverlegte Abwasserleitungen

- Grundleitung:
 - DN 100
 - DN 125 (Fallleitung > 1.0 m Höhe und WC)
- Grundstückanschlussleitung
 - Immer mindestens DN 150
- Stillgelegte Leitungen und Schächte sind:
 - Zu beseitigen

Falls nicht möglich mit geeignetem Material zu verfüllen

Sickerleitungen und Regenwasserleitungen

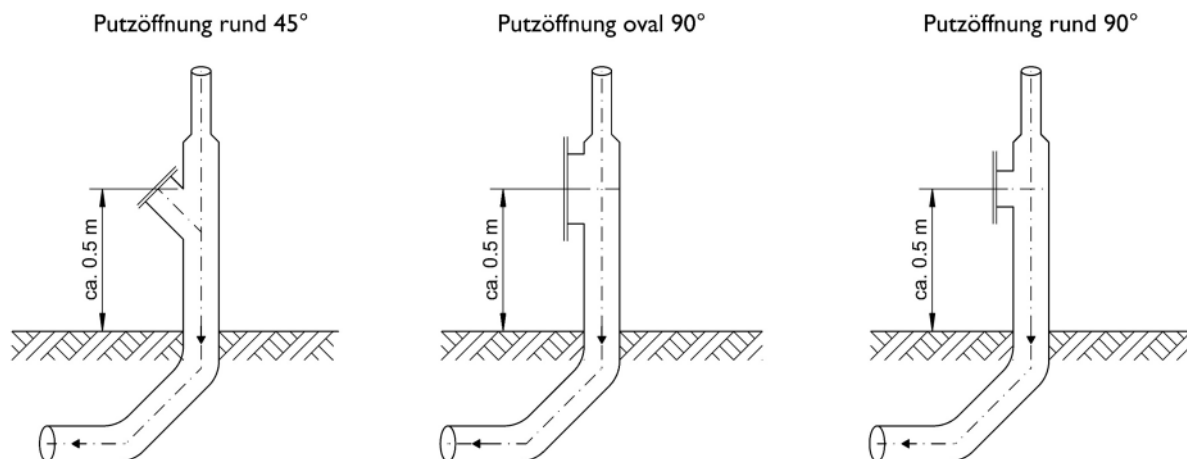
- Konstruktive Grundsätze
 - Jede Leitung separat in Schlamm-sammler führen
 - Nutztiefe Schlamm-sammler mindestens 1.0 m
 - Durchmesser analog Einstiegschacht abhängig von Tiefe und Anzahl Einläufen
 - Mit geeignetem Material zu hinterfüllen

Retention und Versickerung

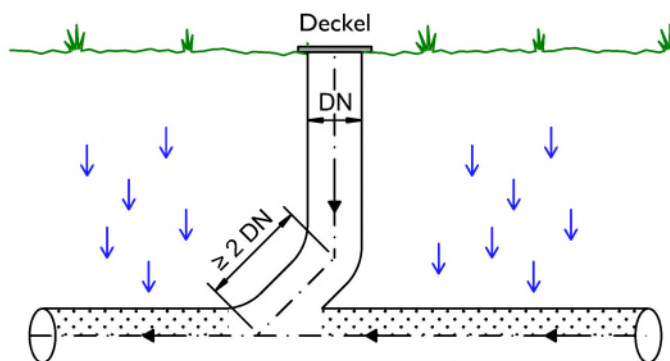
- Ergänzungen zur "alten Norm"
 - Ist keine vollständige Versickerung möglich, ist eine teilweise Versickerung anzustreben
 - Achtung bei Versickerungsanlagen in starken Hanglagen. Versickerungsfähigkeit und eventuelles Schadenpotential (Hangrutsche, Schäden an angrenzenden Grundstücken)
 - Kein Notüberlauf in Schmutzwasser und Mischwasser
- Einsatz, Gestaltung und Bemessung gemäss VSA-Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter"

Einrichtungen zur Kontrolle, Wartung, Unterhalt

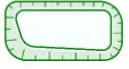
- Einstiegschacht
- Dachwasser
- Putzöffnung
 - Beim Gebäudeaustritt ist eine Putzöffnung vorzusehen



- Spülstutzen
 - Mit verschraubtem Deckel





Legende Kanalisation und Versickerungsanlagen			
Darstellung	Bezeichnung	Abkürzungen	
	Regenabwasserleitung	ES = Einstiegsschacht	Bd = Badewanne
	Schmutzabwasserleitung	SA = Strassenablauf	Bi = Bidet
	Retentions- und Versickerungsbecken	A = Ablauf	DU = Duschwanne
	Versickerungsanlage unterirdisch	SS = Schlamm-sammler	DW = Dachwasser
		DS = Dachwasserschacht	L = Lavabo
		A = Auslaufkote	Sp = Spühlbecken
		D = Deckelhöhe	Tb = Tauchbogen
		E = Einlaufkote	TU = Tumbler
		S = Sohlenkote	WC = Klosettanlage
		Ag = Ausgussbecken	WM = Waschmaschine
		BA = Bodenablauf	
Schachdaten Kanalisation Schmutzwasser und Regenwasser			
ES 1	ES 2	SA 3	BA 4
NW 600/800	NW 600/800 Deckel geruchs-dicht	NW 400	NW 300
Abdeckung: Typ	Abdeckung: Typ	Abdeckung: Typ	Abdeckung: Typ
Schachthöhe (D bis A): h = 1.28 m	Schachthöhe (D bis A): h = 0.84 m	Schachthöhe (D bis A): h = 1.00 m	Schachthöhe (D bis A): h = 0.30 m
Aluminiumleiter: h = 0.70 m	Aluminiumleiter: keine	Aluminiumleiter: keine	Aluminiumleiter: keine
Tauchbogen: keiner	Tauchbogen: keiner	Tauchbogen: NW 160	Tauchbogen: keiner
D = 581.13 S = 579.90 A = 579.85 E ₁ = 579.95 E ₂ = 580.10	D = 581.13 S = 580.31 A = 580.29 E ₁ = 580.34 E ₂ = 580.90	D = 581.05 A = 580.75 S = 580.05	D = 581.05 A = 580.75
BA 5	ES 6	SS 7	BA 8
NW 300	NW 600/800 Deckel verschraubt und geruchs-dicht	NW 600	NW 300
Abdeckung: Typ	Abdeckung: Typ	Abdeckung: Typ	Abdeckung: Typ
Schachthöhe (D bis A): h = 0.30 m	Schachthöhe (D bis A): h = 0.70 m	Schachthöhe (D bis A): h = 1.37 m	Schachthöhe (D bis A): h = 0.30 m
Aluminiumleiter: keine	Aluminiumleiter: keine	Aluminiumleiter: keine	Aluminiumleiter: keine
Tauchbogen: keiner	Tauchbogen: keiner	Tauchbogen: NW 100	Tauchbogen: keiner
D = 581.05 A = 580.75	D = 581.10 E = 580.55 A = 580.40 E ₁ = 580.90 E ₂ = 580.73 E ₃ = 580.60 E ₄ = 580.80 S = 580.42	D = 581.10 A = 580.73 E = 580.74 S = 579.73	D = 581.05 A = 580.75
ES 9	ES 10	DS 11	SS 12
NW 600/1000	NW 600	NW 300	NW 600/800 verschraubt beschriftet:
Abdeckung: Typ	Abdeckung: Typ	Abdeckung: Typ	Abdeckung: Typ
Schachthöhe (D bis A): h = 1.80 m	Schachthöhe (D bis A): h = 0.60 m	Schachthöhe (D bis S): h = 0.50 m	Schachthöhe (D bis S): h = 1.25 m
Aluminiumleiter: h = 1.30 m	Aluminiumleiter: keine	Aluminiumleiter: keine	Aluminiumleiter: keine
Tauchbogen: keiner	Tauchbogen: keiner	Tauchbogen: NW 125	Tauchbogen: (lang) NW 160
D = 581.16 S = 579.38 A = 579.36 E ₁ = 579.41 E ₂ = 580.55	D = 581.25 A = 580.65 E = 580.80 S = 580.70	D = 581.15 A = 581.00 S = 580.85	D = 581.15 E = 581.05 A = 580.90 S = 579.90
SS 13	SA 14	A 15	
NW 600/800 verschraubt beschriftet:	NW 300	NW 300 Totschacht ABFLUSSLOS	
Abdeckung: Typ	Abdeckung: Typ	Abdeckung: Typ	
Schachthöhe (D bis S): h = 1.70 m	Schachthöhe (D bis S): h = 1.00 m	Schachthöhe (D bis A): h = 0.50 m	
Aluminiumleiter: keine	Aluminiumleiter: keine	Aluminiumleiter: keine	
Tauchbogen: (lang) NW 160	Tauchbogen: NW 160	Tauchbogen: keiner	
D = 581.50 E ₁ = 581.05 A = 580.80 E ₂ = 580.90 S = 579.80	D = 581.10 A = 580.80 S = 580.10	D = 581.05 S = 580.55	
"Schlamm-sammler, Versickerung", ohne Pickelloch			

Beschreibung zu Musterplan Seite 6

Bemessung

- Schlammssammler müssen in Abhängigkeit der Tiefe neu einen Mindest-Innendurchmesser aufweisen (Betrieb / Entfernen des Tauchbogens)

Beschreibung von häufigen Abwasseranlagen

Die nachfolgenden Aufzählungen enthalten wichtige Informationen zu häufigen Abwasseranlagen. Die Lage der Anlagen ist im Liegenschaftsentwässerungsplan auf den Seiten 10 dargestellt.

Abkürzungen KS = Kontrollschacht, BA = Bodenablauf, ES = Einlaufschacht, SS = Schlammssammler, DS = Dachwasserschacht

ES 1	Anschlusschacht an Schmutzwasser-Hauptleitung
Die direkte Einführung von Rohren seitlich in die Hauptleitung ist sehr problematisch und verursacht oft Schäden, weil sie nicht dicht sind oder unsachgemäss erstellt werden. Anstelle eines seitlichen Anschlusses muss ein Kontrollschacht eingebaut werden. In folgenden Fällen ist der Anschluss an die Kanalisation mittels eines Einstiegsschachts auszuführen: • in ländlichen Gebieten (häufig viele Pumpwerke und kleine Rohrdurchmesser) • im Grundwassergebiet wie Engelbergertal und Stanserboden, Drachenried Ennetmoos usw. (Schutz des nutzbaren Grundwassers vor Verunreinigungen) • bei Anschlüssen mit grösseren Abwassermengen (Industrie, grosse Überbauungen) • bei Anschlüssen an eine Kanalisation unter DN 300 (kleine Rohrdurchmesser) Der KS auf dem Musterplan hat aufgrund der Schachttiefe < 1.50 m (1.28 m) einen Durchmesser von 80 cm aufzuweisen (siehe oben). Ausserdem ist eine Schachtleiter einzubauen. Im Plan sind die Höhen des Deckels sowie der Ein- und Ausläufe anzugeben. Seitliche Einläufe sind 6 cm höher als die Hauptrinne anzubringen. Das Rinnengefälle zwischen dem Haupteinlauf und dem Auslauf hat 5 cm zu betragen. Das Bankettgefälle muss 10 % aufweisen.	

ES 2	Einstiegsschacht
Jede Grundstücksentwässerung muss vor dem Anschluss an die Hauptleitung mindestens einen Einstiegsschacht aufweisen, welcher in der Regel ausserhalb des Gebäudes (Service und Unterhalt) und der Baulinie, jedoch innerhalb der Grundstücksgrenzen liegt. Die Distanz zwischen zwei Einstiegsschächten sollte 40 m nicht überschreiten. Beim KS im Musterplan ist keine Schachtleiter nötig, da die Schachttiefe < 1.2 m (84 cm) ist. Der Deckel hat einen Geruchsverschluss und ist verschraubt, da sich dieser Deckel in der Garageneinfahrt befindet und befahren wird.	

SA 3	Schlammssammler für Raum mit kleinem Wasseranfall
In einem Raum mit wenig Wasseranfall kann ein Schlammssammler eingebaut werden. Da wenig Wasser anfällt, kann der Durchmesser des Schlammssammlers reduziert werden (mind. 50 cm). In jedem Fall muss der Schlammssammler einen Tauchbogen und eine Nutztiefe von einem Meter haben (SN-Norm 592 000:2024, Seite 121, Punkt 7.6.1).	

Bemessung des Schlammssammlers

Zufluss (l/s)	Abscheideoberfläche (m ²)	Nutztiefe (m)	Nennweite DN
4.70	0.28	1.00	600
6.40	0.38	1.00	700
8.40	0.50	1.00	800
13.10	0.79	1.00	1000
20.50	1.23	1.00	1250
29.50	1.77	1.00	1500
52.40	3.14	1.00	2000
81.80	4.91	1.00	2500
117.80	7.07	1.00	3000

BA 4/5 Bodenablauf mit Geruchsverschluss

Ein Bodenablauf kann in allen Räumen eingebaut werden. In Räumen mit einer Ölheizung und in Räumen mit Maschinen mit Getriebeöl oder Betriebsstoff (z.B. Stromaggregate) dürfen keine Bodenabläufe eingebaut werden. Bei den meisten Bodenabläufen entsteht der Geruchsverschluss durch stehendes Wasser im Ablauf (Siphon). Dabei sollte der Wasseranfall in diesem Raum berücksichtigt werden. Die Austrocknung des Bodenablaufs und lange stehendes Abwasser können zu Geruchsproblemen führen. Die Alternative ist der Einbau eines Totschachtes.

ES 6 Vereinigungsschacht der Grundleitungen

Dieser Schacht wird vor allem für den Service und den Unterhalt benötigt. Ein Schacht im Gebäude kann problematisch sein. Der Einbau dieses Schachtes verhindert jedoch bei einer Verstopfung oftmals ein teures Aufspitzen der Bodenplatte. Nicht jede Verstopfung kann nämlich mittels Kanalroboter gelöst werden.

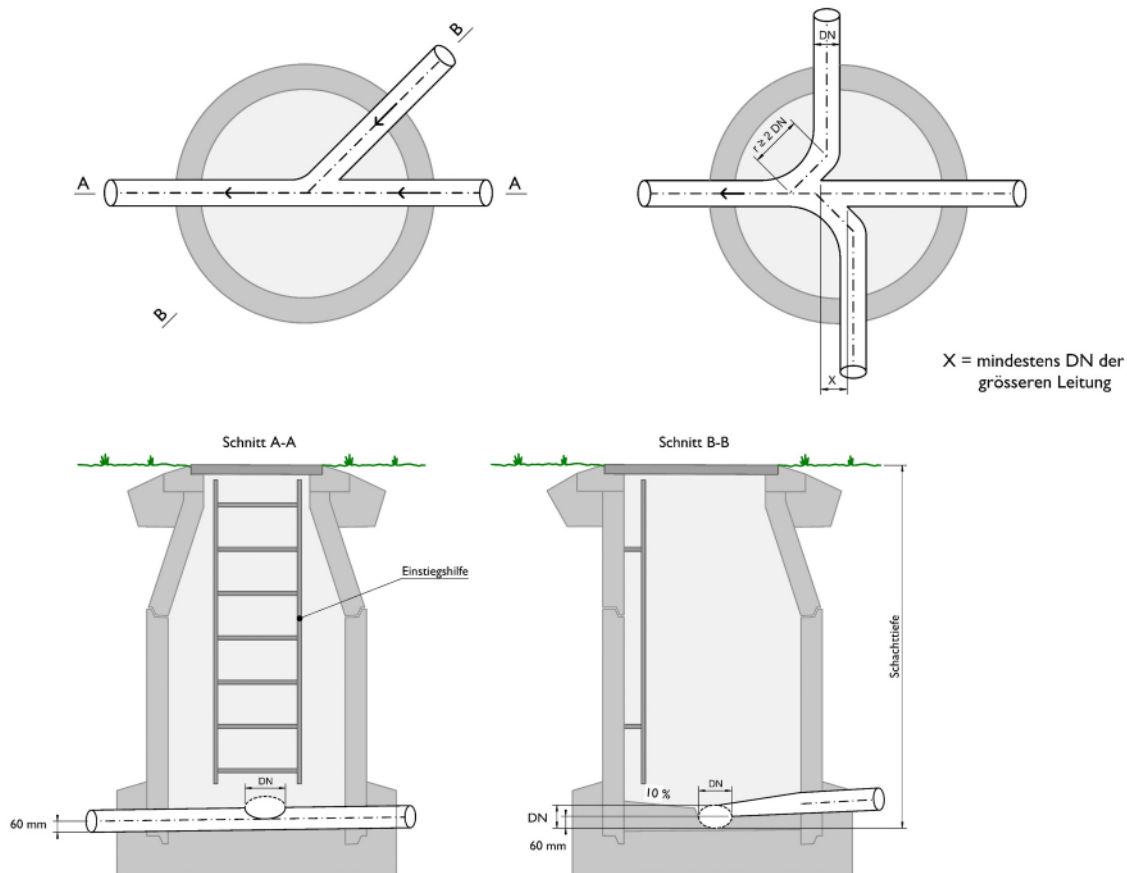
Folgende Grundsätze gelten:

- Möglichst alle Anschlüsse in den Schacht einführen (keine Abzweiger ausserhalb des Schachts)
- Auf Bögen verzichten. Eine möglichst gradlinige Leitungsführung bis zum Fallstrang resp. Entwässerungsgegenstand ist vorzuziehen.
- Die Unterhaltungsmöglichkeiten müssen vor dem Bau beurteilt werden. Kann der Leitungsstrang ohne grossen Aufwand gespült werden?
- Im Gebäude empfiehlt es sich, verschraubte Deckel mit Geruchsverschluss einzubauen.

Bei den Fallleitungen müssen die Entwässerungsgegenstände und die Stückzahl derselben angegeben werden.

- Im Gebäude empfiehlt es sich, verschraubte Deckel mit Geruchsverschluss einzubauen.

Bei den Fallleitungen müssen die Entwässerungsgegenstände und die Stückzahl derselben angegeben werden.



SS 7 Bodenablauf mit Geruchsverschluss

Zum Vermeiden von Geschmacksemissionen aus dem Schmutzabwassersystem.

BA 8 Bodenablauf mit Geruchsverschluss in Garagen/Carport

In einer Garage kann auch ein Bodenablauf mit Geruchsverschluss eingebaut werden. Der Bodenablauf muss, über den Schlamm-sammler, an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. Dies kommt vor allem zum Zug, wenn die Garage oft mit Wasser gereinigt wird. Der Boden der Garage/Carports darf nicht mit einem Sickerbelag erstellt werden. Die Oberfläche muss dicht sein, damit wassergefährdende Stoffe wie Öl usw. nicht versickern können (siehe auch Merkblatt "Garagen und Abstellplätze" vom Amt für Umwelt und Energie).

ES 9 Anschlussschacht an Regenwasser-Hauptleitung

Bei diesem Kontrollschacht gelten dieselben Bemerkungen wie bei KS 1. Der Schachtdurchmesser hat jedoch 100 cm zu betragen, da der Schacht tiefer als 1.50 m ist (siehe Tabelle auf Seite 3)

ES 10 Kontrollschacht für nicht verschmutztes Abwasser

Dieser Kontrollschacht kann grundsätzlich mit einem Durchmesser von 60 cm erstellt werden, da die Schachttiefe 60 cm oder weniger beträgt. Zu beachten ist hingegen die Anzahl Einläufe. Bei mehreren Einläufen ist ein Kontrollschacht mit einem Durchmesser von 60 cm nicht möglich.

DS 11 Dachwasserschacht

Vor dem Anschluss an die Sickerleitung muss in der Fallleitung ein Dachwasserschacht mit einem Durchmesser von 30 cm und einer Höhe von 50 cm, mit Tauchbogen, eingebaut werden. Durch den Einbau wird verhindert, dass Äste und Laub in die Leitung gespült werden. Im Weiteren wird das Regenwasser im Schacht beruhigt und es wird weniger sauerstoffreiches Wasser in die Sickerleitung gespült, was die Kalkbildung kleiner halten sollte. Ist der Fallstrang des Dachwassers drei Meter oder weniger vom Kontrollschacht bzw. vom Schlamm-sammler entfernt, kann auf ein Dachwasserschacht verzichtet werden.

SS 12 Schlamm-sammler / unterirdische Versickerungsanlage

Nicht verschmutztes Abwasser von inerten Dachflächen kann unterirdisch versickert werden. Weitere Angaben befinden sich im Merkblatt "Entsorgung von Niederschlagsabwasser" des Amtes für Umwelt und Energie.

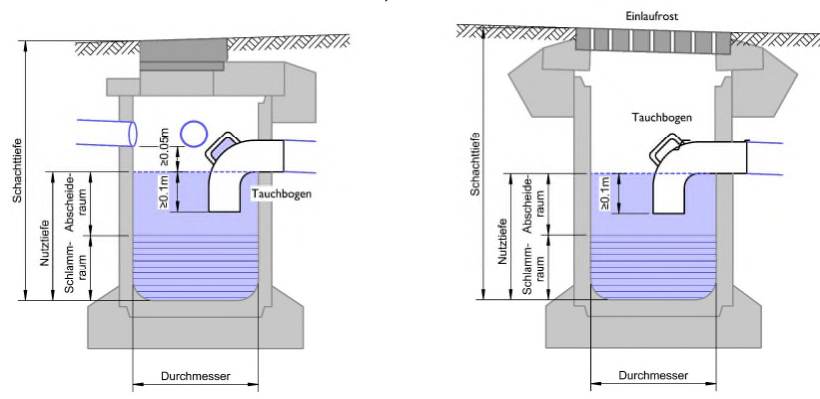
SS 13 Schlamm-sammler / oberirdisches Versickerungsbecken

Verkehrsflächen dürfen nur über eine humusierte und begrünte Sickermulde versickert werden. Eine direkte unterirdische Versickerung ist verboten. Bei einem Ölunfall muss bei einer unterirdischen Versickerung der gesamte verschmutzte Untergrund ausgehoben und entsorgt werden. Läuft das Öl in die Sickermulde, muss allenfalls die oberste Oberboden-Schicht entsorgt werden. Eine unterirdische Versickerung von Verkehrsflächen ist in Ausnahmefällen nur mit dem Einbau von Filtersubstratrinnen oder Filterschächten möglich. Die Erstellung wie auch der Unterhalt durch eine Spezialfirma sind aber relativ teuer.

SA 14 Einlaufschacht mit Schlamm-sammler

Vor der Einleitung in die Regenwasserleitung muss das mit Schwebstoffen belastete Regenwasser über ausreichend dimensionierte Schlamm-sammler, NW = 100/60 cm, mit Tauchbogen, mechanisch vorgereinigt werden. Mit der mechanischen Vorreinigung und einem regelmässigen Unterhalt der Schlamm-sammler wird das Einleiten von Verunreinigungen in den Vorfluter wesentlich verhindert.

Die Höhe der Nutztiefe im Schlamm-sammler hat mindestens einen Meter zu betragen. Für die Bemessung muss eine minimale Aufenthaltszeit von 30 Sekunden im Abschieberaum berücksichtigt werden (Berechnung gemäss SN Norm 592 000:2024, Punkt 7.6).



ES/SS 15 Totschacht in Garage/Carport

In einer Garage oder einem Carport kann anstatt eines Schlammsammlers mit Anschluss an die Schmutzwasserleitung ein Totschacht eingebaut werden. Dieser Totschacht hat einen Durchmesser von 30 cm aufzuweisen und ist abflusslos auszuführen. Das Tropf- bzw. Schmelzwasser vom Auto sammelt sich im Schacht und verdunstet. Mittels Gefälle in den Totschacht ist gewährleistet, dass allenfalls auslaufendes Öl von Fahrzeugen oder aus der Lagerhaltung in den Totschacht läuft. Unter keinen Umständen darf dieses Abwasser, Öl etc. aus der Garage ins Freie laufen oder versickern.

V 01/02 Offene Retentionsversickerungsmulde

Alle komplett gedeckten Balkone, die nicht direkt beregnet werden, sind an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen, da der grösste Wasseranfall vermutlich von der Reinigung (Wasser mit Seife) stammt. Die Ableitung in einen Vorfluter oder in eine unterirdische Versickerung ist verboten. Auch das Speiern über die belebte Bodenschicht ist im Gegensatz zu ungedeckten Terrassen nicht erlaubt. Alle ganzen oder teilweise beregneten Balkone dürfen nur über die Schulter oder in eine begrünte Mulde versickert werden. Das Abwasser von ganz oder teilweise beregneten Balkonen darf nicht direkt unterirdisch versickert werden.

Umgebungsgestaltung

Grundsätzlich muss das auf der eigenen Parzelle anfallende Regenwasser auch auf der eigenen Parzelle versickert werden. Ist dies aus geologischen Gründen nicht möglich, kann das Amt für Umwelt und Energie die Ableitung in einen Vorfluter resp. in eine Regenwasserleitung bewilligen.

Das Regenwasser vom Vorplatz sowie den Abstellplätzen und Wegen ist oberflächlich mittels durchlässigen Belags (z.B. Öko-Pflastersteinsysteme und dgl.) zu versickern und/oder über die Schulter in begrünte Versickerungsmulden oder Rabatten einzuleiten. Es wird ausserdem empfohlen, im Vorplatz anstelle eines Sickerbelags Sickersteine einzubauen. Sickerbeläge sind unterhaltsintensiv und ihre Funktion kann mit der Zeit beeinträchtigt werden.

Nach der Gewässerschutzgesetzgebung darf nur nicht verschmutztes Wasser versickert werden. Deshalb ist zu beachten, dass auf dem Vorplatz und den Abstellplätzen keine Arbeiten verrichtet werden, bei denen verschmutztes Wasser anfällt (Reinigen von Fahrzeugen und dgl.). Es darf kein Regenwasser von den Vorplätzen auf die Quartierstrasse geleitet werden.

Auch die weiteren Merkblätter sind jeweils bei Projekten zu beachten. Sie finden alle auf unserer Website unter nw.ch/amtumweltpub.

- [Hitzereduktion und Biodiversität](#)
- [Regenwassernutzung](#)
- [Regenwassermanagement](#)

Dichtigkeitsprüfung

Die Schmutzwasserleitungen sind nach der SIA-Norm 190 "Kanalisationen" bzw. SN Norm 592 000:2024 auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Für eine Regenwasserleitung kann auch eine Druckprüfung verlangt werden, z.B. in der Grundwasserschutzzone, bei einem Leitungsneubau (grosse Längen), bei einer Strassensanierung oder einem Strassenneubau.

Kanton Nidwalden

Amt für Umwelt und Energie

Stansstadterstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans

Telefon +41 41 618 40 60

www.nw.ch